

siert, daß ohne Änderung der rechtlichen Stellung des Pfründeninhabers die Pfründeneinnahmen und die Pfründenkapitalien auf Diözesanebene zentral zusammengefaßt und verwaltet wurden. In der Krankenversorgung wurde analog zum staatlichen Beamtenrecht das Beihilfesystem eingeführt. Die Altersversorgung der Diözesanpriester regelt die katholische Kirche in Deutschland aufgrund ihres verfassungsrechtlichen Selbstbestimmungsrechts eigenständig in der Form, daß die Priester nicht in das soziale System der gesetzlichen Altersversorgung einbezogen sind.

Weitere Kapitel der vorliegenden inhaltsreichen Darstellung behandeln die Entwicklung der Besoldung und Versorgung der Geistlichen in Österreich

von 1782–1983 sowie in Elsaß-Lothringen, in der Schweiz, in Liechtenstein und in Südtirol.

Die Untersuchungen des Verf. sind mit einem reichhaltigen Anmerkungsapparat ausgestattet. Dieser Apparat umfaßt nicht weniger als 367 Fußnoten. Ferner ist der Untersuchung ein mit Kenner-schaft und Sorgfalt ausgewähltes Verzeichnis der einschlägigen Literatur (S. 110–128) beigegeben. Wer immer sich über die Entwicklung der Besoldung und Versorgung der Diözesanpriester während der vergangenen zwei Jahrhunderte zuverlässig informieren will, wird auf die vorliegende vorbildliche Darstellung von Heribert Schmitz, die wahrhaft als »Fundgrube« bezeichnet werden kann, angewiesen sein. *Joseph Listl, Augsburg*

Moraltheologie

Spindelböck, Josef: Aktives Widerstandsrecht. Die Problematik der sittlichen Legitimität von Gewalt in der Auseinandersetzung mit ungerechter staatlicher Macht. Eine problemgeschichtlich-prinzipielle Darstellung (Moraltheologische Studien – Systematische Abteilung 20), St. Ottilien: EOS 1994. ISBN 3-88096-470-X, DM 48,00.

Vorliegende Arbeit wurde an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien 1993 als Dissertation angenommen. Die gewählte Thematik besitzt einen steten aktuellen Bezug, der zunächst durch einen problemgeschichtlichen Teil deutlich hervor tritt. Terminologisch folgt die Arbeit weitgehend den Sozialethikern Rudolf Weiler und Johannes Messner, wobei der Verf. als passiven Widerstand die bloße Gehorsamsverweigerung gegenüber der Staatsgewalt und als aktiven Widerstand im weiteren Sinn den organisierten gewaltlosen und gewaltsamen Widerstand versteht.

Die Heilige Schrift gibt deutlich zu verstehen, daß Jesus kein politischer Revolutionär sein wollte, sondern es ging ihm im Kontext der sittlichen Regeln der Bergpredigt um die prophetische Verkündigung, nicht um normensetzende Gesetzmachung. Jesus hat das »ius sacrum« deutlich vom »ius publicum« des Kaisers getrennt. Dennoch ist jegliche staatliche Gewalt auf Gott bezogen, wobei eine staatliche Gewalt durch schwersten Mißbrauch das Recht verlieren kann, sich derart zu nennen. Der freiwillige Gewaltverzicht tritt im Neuen Testament deutlich hervor, doch darf er nicht mit einem einseitigen Pazifismus verwechselt werden. Die Kirche und die Mehrheit der Christen verstehen das biblische Gewalt- und Tötungsverbot als Imperativ zur größtmöglichen Gewalt- und Tötungsminimierung, wonach das Übel der Gewaltanwendung als

in Kauf zu nehmen gerechtfertigt erscheint zur Verhinderung, Abwendung oder Beseitigung noch größerer Gewalt bzw. noch größerer Übel.

Irenäus von Lyon hat als erster christlicher Schriftsteller eine regelrechte Theorie vom Ursprung und Sinn des Staates und der Staatsgewalt entwickelt, wobei für ihn zweifelsfrei feststeht, daß die obrigkeitliche Gewalt von Gott stammt. Der Verf. kommt bei den Kirchenvätern zu dem Ergebnis, daß die meisten Kirchenschriftsteller einen aktiven Widerstand nicht befürworten bzw. ihn sogar explizit ablehnen.

Im Mittelalter lassen sich zunehmend Belege eines unter kirchlichem Einfluß entwickelten Widerstandsrechts erkennen, das bis zur gewaltsamen Durchsetzung der rechtskräftigen Absetzung eines als ungerecht angesehenen Herrschers gehen konnte. Spindelböck geht auf namhafte Personen – Petrus Lombardus, Gregor VII. und Johannes von Salesbury – ein. Die Lehre des Thomas von Aquin erhält einen besonderen Stellenwert, da er die Problematik sehr differenziert angeht. Während die Form der Gewalt immer von Gott kommt, ist ein zweifacher Mißbrauch möglich: Der ungerechte Erwerb, der durch Mangel an Würde oder durch Usurpation geschieht und die Ungerechtigkeit der Ausübung, die ihre Wurzel in der Mißachtung der Gebote Gottes hat. Der Tyrann weicht von der Sorge um das Gemeinwohl ab und ist nur um seinen persönlichen Vorteil besorgt. Trotzdem findet Thomas keine Rechtfertigung für den Tyrannenmord, da dieser nicht durch die apostolische Lehre gedeckt sei. Ein König habe durch sein tyrannisches Verhalten die Treue gegenüber dem Volk und damit gegenüber dem Vertrag gebrochen, wodurch die andere Seite nicht mehr gebunden sei. Bei der Beurteilung der Tyrannis ist immer der Einsatz der

Mittel gemäß den Prinzipien der Notwehr und der Doppelwirkung einer Handlung entscheidend. Das Grundprinzip erlaubter Notwehr ist bei Thomas die Handlung mit doppelter Wirkung. Die intendierte Wirkung darf nur der Schutz des eigenen Lebens sein, nicht aber die Tötung des Bedrohenden. Die Anwendung von Gewalt muß auf ein Minimum beschränkt werden. In der frühen Neuzeit wurde von nicht wenigen Theologen die Ansicht vertreten, daß der aktive Widerstand gegen tyrannische Obrigkeit erlaubt sein kann und es wurde die Meinung unterstützt (Francisco Suárez), daß das Oberhaupt der Kirche einen weltlichen Herrscher absetzen darf, wenn er wegen Häresie oder Schisma angeklagt wird.

Bedeutsam weist der Verf. auf Thomas Hobbes hin, da dieser in gewisser Weise als der Begründer des Rechtspositivismus gelten kann. »Im spätmittelalterlichen Nominalismus war der Erkennbarkeit eines Naturrechts die metaphysische Grundlage genommen worden« (117). Während bei J. J. Rousseau an die Stelle der Allmacht des Königs die Allmacht des Volkes tritt (»Recht auf Revolution«), wird bei I. Kant deutlich, daß das Gehorchen der Obrigkeit ein kategorischer Imperativ sei; hier wird jedes Recht auf aktiven Widerstand ausgeschlossen. Für Alfons M. von Liguori besteht kein Zweifel, daß die Tötung eines Tyrannen niemals erlaubt sein kann. Abschließend weist der Verf. darauf hin, daß jene Staaten, die den Ideen der neuzeitlichen Demokratie nicht in der Weise verpflichtet waren wie die französischen und angelsächsischen, das Widerstandsrecht als mögliches Einfallstor für Revolution überhaupt ausschlossen. Dagegen fand in England, den USA und Frankreich das Widerstandsrecht schon früh Aufnahme in Verfassungstexte.

In einem eigenen Abschnitt kommt der Verf. auf die Aussagen der Soziallehre der Kirche zu sprechen, die mit dem Katechismus der Katholischen Kirche schließen, der davon ausgeht, daß ein bewaffneter Widerstand gegen Unterdrückung durch die staatliche Gewalt nur dann berechtigt ist, wenn gleichzeitig die folgenden Bedingungen erfüllt sind: daß nach sicherem Wissen Grundrechte schwerwiegend und andauernd verletzt werden; daß alle anderen Hilfsmittel erschöpft sind; daß dadurch nicht noch schlimmere Unordnung entsteht; daß begründete Aussicht auf Erfolg besteht und daß vernünftigerweise keine besseren Lösungen abzusehen sind.

Der Verf. weist nachdrücklich auf den engen Zusammenhang der Thematik mit dem Naturrecht hin. Während in einem rechtspositivistischen Kontext das Widerstandsrecht eigentlich etwas Unmögliches darstellt, da es den Bezug zu einer höheren Ordnung des Rechts voraussetzt, kann das Natur-

recht für die konkrete Feststellung des Rechts sittlich gerechtfertigten Widerstands die Kriterien liefern. Die Achtung und Förderung der Grundrechte der Person, das Gedeihen oder die Entfaltung der geistigen und der zeitlichen Sicherheit der Gesellschaft und der Friede und die Sicherheit der Gruppe und ihrer Glieder, stellen drei wesentliche Elemente des Gemeinwohls dar. An diesen Kriterien muß sich eine staatliche Herrschaft messen lassen. Glaubwürdig kann aktiv-gewaltsamer Widerstand als Aktion der Verteidigung nur dann sein, wenn er den Gewalteinsatz stets so weit als möglich zu minimieren trachtet. Zurecht weißt der Verf. darauf hin, daß bei aller nötigen »Deontologie« der Mittel im einzelnen nicht auf die Berücksichtigung des umfassenden Erfolgs einer Handlung, also auch das teleologisch-pragmatische Moment, verzichtet werden kann.

Spindelböck ist es gelungen, die Thematik in einer Breite zu behandeln, die dem Leser einen umfassenden Einblick ermöglicht. Die intensive und gewissenhafte Auswertung der Literatur kommt der Arbeit im ganzen zugute, da eine Darstellung der (gesamten) Geschichte stets eine gewagte Unternehmung bedeutet. Der Verf. hat die Literatur umfassend und vorbildlich ausgewertet, so daß die Arbeit uneingeschränkt zu empfehlen ist.

Clemens Breuer, Augsburg

Thomas, Hans (Hrsg.): Bevölkerung, Entwicklung, Umwelt, Herford: Busse Seewald 1995, 355 S., ISBN 3-512-03153-6, DM 32,00.

Der vorliegende Band bildet eine Zusammenstellung von Beiträgen, die auf internationalen Colloquien des Kölner Lindenthal-Instituts im Herbst 1994 abgehalten wurden. Der Veranstalter konnte hierbei Referenten aus den verschiedensten Ländern gewinnen, die sich durch ein eingehendes Studium der behandelten Materie auszeichneten.

Als Mitglied des Britischen Oberhauses, stellte Lord P. T. Bauer die These auf: »Die wirtschaftliche Leistung und der Fortschritt von Gesellschaften hängt vom Verhalten der Menschen ab, nicht von ihrer Zahl«, oder anders ausgedrückt: »In der Bevölkerungsökonomie versagt das Pro-Kopf-Einkommen als Maß für Wohlstand völlig.« Bisweilen fehlt es nicht an Ironie, wenn behauptet wird, daß die Geburt eines Kindes als Minderung des Sozialprodukts pro Kopf anzusehen sei, während die Geburt eines Kalbes eine Steigerung darstellt. Die Realität sieht jedoch anders aus, da wir von Hungersnöten in dicht besiedelten Gebieten, wie Taiwan, Hongkong, Singapur, Westmalaysia oder den afrikanischen Gebieten mit Plantagenwirt-